

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Arcventure
Bogensport & Outdoor Events
Bergmannstr. 64
80339 München

§ 1- Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, welche Arcventure mit Auftraggebern im Bereich Seminar, Training, Coaching, Workshops, Events, Incentives abschließt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere für die Teilnahme an allen Maßnahmen (beispielsweise Trainings) und Veranstaltungen (Events, Feierlichkeiten etc.) an. Dies gilt für Einzelpersonen, Gruppen oder Firmen. Teilnehmer unter 18 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters

§ 2 – Vertragsgrundlagen

Mit der Anmeldung, die mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Kunde Arcventure den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der entsprechenden Veranstaltungsausschreibung bzw. des erhaltenen Angebotes und aller ergänzenden Angaben in den Buchungsunterlagen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Arcventure zustande. Die Annahme bedarf der schriftlichen Form. Der Kunde erhält eine Buchungsbestätigung.

§ 3 – Leistungsverpflichtung

Inhalt und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im aktuellen Angebot, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Angaben in der Anmeldebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang oder Charakter der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Es besteht kein Rückvergütungsanspruch, wenn Teilnehmer nicht die volle Leistung in Anspruch nehmen, es sei denn die, ganz oder teilweise, Nicht-Inanspruchnahme ist auf ein Verschulden seitens Arcventure zurückzuführen.

§ 4 – Zahlungsweise und -fristen

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf das Konto:

Deborah Prang

GLS Bank

IBAN: DE60 4306 0967 3053 0598 00

BIC: GENODEM1GLS

2. Eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vertraglich vereinbarten Leistungspreises wird nach Vertragsunterzeichnung/ Buchungsbestätigung fällig. Mit der Buchungsbestätigung erhält der Kunde eine Anzahlungsrechnung.

3. Der restliche Betrag der vereinbarten Gesamtkosten ist nach Rechnungslegung durch Arcventure oder zum vereinbarten Zahlungstermin vollständig zu begleichen.

4. Der Kunde kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

§ 5 – Preis- und Leistungsänderungen

1. Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und die von Arcventure nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Vertragsleistung führen und den Gesamtzuschnitt der Buchung nicht beeinträchtigen.
2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
3. Arcventure behält sich vor, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preis im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten und Abgaben für bestimmte Leistungen in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung pro Person auf den Preis auswirkt, sofern zwischen dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Leistungstermin mehr als 3 Monate liegen.
4. Im Falle einer nachträglichen Preisänderung hat Arcventure den Kunden unverzüglich, spätestens 21 Tage vor dem Leistungstermin, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

§ 6 – Änderungen der Teilnehmerzahl

1. Eine Verringerung oder Erhöhung der Teilnehmerzahl um 10 oder mehr Prozent von der angemeldeten Gesamtteilnehmerzahl muss Arcventure spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden und bedarf der Zustimmung Arcventure.
2. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet (also vereinbarter Preis pro Teilnehmer).
Bei einer Verringerung der Teilnehmerzahl ist Arcventure berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie Programmänderungen vorzunehmen.
2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl unter 10 % von der angemeldeten Gesamtteilnehmerzahl ist bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.
Es wird dann grundsätzlich der vereinbarte Preis pro tatsächlicher Teilnehmerzahl berechnet.
Bei einer späteren Änderung der Teilnehmerzahl ist im Falle der Verringerung der volle vertraglich vereinbarte Preis für die ursprünglich angemeldete und bestätigte Teilnehmerzahl zu zahlen.
3. Sollte ein Pauschalpreis vereinbart worden sein, wird dieser abgerechnet. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Teilnehmerzahl von 3 % oder mehr, wird dieser Preis entsprechend angepasst.
Bei einer Verringerung der Teilnehmerzahl, wird der vereinbarte Pauschalpreis abgerechnet.

§ 7 – Rücktritt vom Vertrag

Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nichtinanspruchnahme der Leistung ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt, sondern in diesem Fall der Kunde zur vollen Bezahlung des Teilnehmerpreises bzw. dem Pauschalpreis verpflichtet bleibt.

In nachfolgenden Fällen des Rücktritts durch den Kunden stehen Arcventure unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30% des vereinbarten Betrages
- bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75% des vereinbarten Betrages
- bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% des vereinbarten Betrages.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Arcventure teilweise die Ressourcen anderer Firmen in Anspruch nehmen muss und somit von deren Rücktrittsbedingungen abhängig ist. Arcventure behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, dem Kunden gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass Arcventure kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Bis zum Leistungsbeginn kann der Kunde auch verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Arcventure kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung/Maßnahme nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der vorherige Kunde von Arcventure als Gesamtschuldner für den Leistungspreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

§ 8 – Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Veranstaltungsleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die Arcventure bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Sofern keine Aufwendungen erspart wurden, ist der gesamte Leistungspreis vom Kunden zu zahlen. Eine Absage des Kunden aus Wettergründen ist grundsätzlich nicht zulässig, solange nach Einschätzung von Arcventure eine sichere Durchführung der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Abrechnung abgesagter Events erfolgt gemäß § 10.

§ 9 – Fristlose Kündigung durch Arcventure

Wenn der Kunde die Durchführung der Maßnahme/Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung durch Arcventure nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist, kann Arcventure den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt Arcventure, so behält sie den Anspruch auf den vollen Leistungspreis, evtl. Mehrkosten für eine Rückbeförderung

trägt der Kunde selbst. Arcventure muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

§ 10 – Kündigung aufgrund außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung/Maßnahme infolge bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Umstände, wie etwa höherer Gewalt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde als auch die Arcventure den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Arcventure für die bereits erbrachten Leistungen eine angemessene Aufwandsentschädigung verlangen. Diese richtet sich generell nach der Staffel in § 7 dieser AGB. Sofern Material und Personal bereits kommissioniert sind, gilt der Event als vollumfänglich erbracht, und wird ohne Abschläge durch Arcventure berechnet.

§ 11 – Gewährleistung

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Kunde verpflichtet, zunächst unter Fristsetzung Abhilfe zu verlangen. Arcventure kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Arcventure kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen (Minderung). Der Minderungsanspruch tritt nicht ein, soweit der Kunde es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

§ 12 – Beschränkung der Haftung

Die Haftung von Arcventure für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden bzw. von TeilnehmerInnen, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten bzw. wesentlicher Vertragspflichten, wie etwa die Durchführung der Veranstaltung bzw. des Events selbst, und beim Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB).

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Arcventure.

Arcventure haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Leistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder ganz ausgeschlossen ist, so kann sich Arcventure dem Kunden gegenüber hierauf berufen.

Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen, auf den Booten oder an den Stationen. Arcventure übernimmt bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 13 – Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch Arcventure.

§ 14 – Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich Arcventure mitzuteilen.

§ 15 – Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung hat der Kunde spätestens einen Monat nach vertraglich vorgesehenem Ende der Leistung gegenüber Arcventure geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

§ 16 – Urheberrecht

Eventuelle Seminarunterlagen und Lehrmaterialien unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen von den Teilnehmern nur persönlich und für ihre jeweilige berufliche Tätigkeit genutzt werden. Vervielfältigung, Bearbeitung, Weitergabe und Verbreitung bedürfen der Zustimmung. Gleiches gilt für Seminarinhalte, die den Teilnehmern auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden.

§ 17 – Schlechtwetteralternativen

Für Outdoor-Events kann der Kunde rechtzeitig im Vorfeld Schlechtwetteralternativen vereinbaren. Für diese Schlechtwetteralternativen besteht kein Anspruch des Kunden gegenüber Arcventure. Der Kunde muss – sofern die Schlechtwetteralternative ein Indoor-Event ist – entsprechende Räumlichkeiten auf eigene Kosten bereithalten. Sofern gemeinsam abgestimmt, hält Arcventure das Material und geschultes Personal für den Alternativevent bereit. Der Kunde kann dann gemeinsam mit Arcventure abstimmen, ob die Schlechtwetteralternative in Anspruch genommen wird. Arcventure wird dem Kunden jeweils mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt die Durchführung der Schlechtwetteralternativen möglich ist.

§ 18 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.